

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Gewährleistung eines wirksameren Datenschutzes im Zeitalter von „Big Data“¹

Ganz ohne Zweifel müssen angesichts der Herausforderungen durch Technologie und Globalisierung die bestehenden Garantien für die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten verstärkt werden. Das rasche Wachstum von Big Data-Anwendungen ist eines der neuen Phänomene, mit Sicherheit aber nicht die einzige wichtige Entwicklung. Deshalb nähern wir uns jetzt der Schlussphase einer umfassenden Reform des derzeitigen EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz. Diese Reform wird die Rechte der betroffenen Personen stärken, den für die Verarbeitung Verantwortlichen mehr Verantwortung auferlegen und für eine strengere Aufsicht und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften überall in der EU sorgen.

Gestärkte Rechte für betroffene Personen bedeuten wirksamere Mittel, um Auskunft über personenbezogene Daten zu erhalten oder deren Berichtigung oder Löschung zu bewirken oder um online und offline gegen die Datenverarbeitung Einwand einzulegen. Im kürzlich ergangenen Urteil in der Rechtssache *Google Spain* hat der Gerichtshof das Potenzial der natürlichen Personen zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe hervorgehoben. Die Einwilligung – in Form des Erteilens, des Verweigerns oder der Rücknahme der Einwilligung – ist ein weiteres Instrument für natürliche Personen, mit dem sie die Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten kontrollieren oder beeinflussen können. Vor allem online besteht bei der Einwilligung aber auch die Gefahr des Missbrauchs. Bei Bedarf – nicht immer – sollte es sich um eine echte Einwilligung handeln, die nicht nur freiwillig, in voller Sachkenntnis und für den konkreten Fall, sondern auch ausdrücklich erteilt wird.

Viele Online-Betreiber scheinen die Einwilligung zu lieben, möchten sie aber zum kleinstmöglichen Preis. Daraus sind dubiose Praktiken entstanden, die betroffene Personen vollkommen im Ungewissen lassen. Es kommt daher darauf an, dafür zu sorgen, dass die Einwilligung unter den richtigen Bedingungen erfolgt: Allerdings wird dies bisweilen auch als Bedrohung vorherrschender Geschäftspraktiken aufgefasst. Das eigentliche Problem ist nämlich nicht die Einwilligung, sondern die *Legitimität* der Datenverarbeitung. Anders als in anderen Rechtsordnungen wird im EU-Datenschutzrecht diese Legitimität nicht vorausgesetzt, sondern ist von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Einwilligung nur eine von mehreren Möglichkeiten, die Legitimität zu gewährleisten, und nicht immer die beste.

¹ Beitrag zur Online-Diskussion von European Voice über Big Data und Einwilligung, 10. Juli 2014.

Mehr Verantwortlichkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen daher auch von ihnen, sich mehr Gedanken über die Legitimität ihres Vorhabens zu machen. Der neue Rechtsrahmen verlangt von für die Verarbeitung Verantwortlichen zu überprüfen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Einwilligung, auf die sie sich stützten, gültig war und dass auch andere rechtliche Grundlagen, auf die sie sich bezogen, stichhaltig und überzeugend sind. Diese und andere Anforderungen werden auch für den Einsatz der Big Data-Technologie gelten, sobald in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wollen Big Data-Betreiber erfolgreich sein, sollten sie, am besten schon in der Entwurfsphase ihrer Projekte, lieber in einen guten Schutz der Privatsphäre und einen guten Datenschutz investieren.

Eine strengere Aufsicht und Durchsetzung von Datenschutzvorschriften in der EU wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen dabei helfen, sich anhaltend auf diesen Aspekt zu konzentrieren. Es dürfte keine Überraschung sein, dass der neue Rahmen auch strengere Sanktionen – Geldbußen in Höhe von mehreren Millionen Euro – für die gravierendsten Fälle vorsieht, in denen diese Vorschriften nicht eingehalten wurden. In diesem Zusammenhang haben wir vor kurzem eine vorläufige Stellungnahme zu der Frage erlassen, wie das mögliche Zusammenspiel zwischen Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutz und Datenschutz im Zeitalter von Big Data aussehen könnte.² Darin haben wir eine engere Zusammenarbeit der einschlägigen Regulierungsbehörden auf beiden Seiten des Atlantiks gefordert. Kurz: Big Data wird auch starke Gegenkräfte erfordern.

² Vorläufige Stellungnahme des EDSB „Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von ‚Big Data‘: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“, März 2014, abrufbar unter:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/Press/2014/EDPS-2014-06-Big-Data_DE.pdf